



AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

des **Philipp Gottschall, Am Varenholt 58, 44797 Bochum**

Gläubiger,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte **Erings III und Partner, Bahnhofstr. 5, 52064 Aachen**

gegen

den **Dzezmi Fejzulovski, Viktoriastr. 55, 44787 Bochum**

Schuldner,

wird die Erinnerung des Gläubigers vom 22.11.2013 zurückgewiesen.

Gründe

Der Gläubiger beanstandet, dass der Gerichtsvollzieher entgegen seines Antrags die Zustellung an den Schuldner persönlich ausgeführt und die entsprechenden Gebühren berechnet hat.

Das Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden.

Ihm ist nach der GVGA die Wahl zwischen den Zustellungsorten freigestellt, soweit der Gläubiger nicht die persönliche Zustellung beantragt.

Bei der Wahl hat der Gerichtsvollzieher sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Der Kostenbelastung des Gläubigers stand die Erwartung gegenüber, bei der persönlichen Zustellung den Schuldner selbst anzutreffen und dadurch zu einer schnelleren Erledigung der Vollstreckung insgesamt zu kommen.

Eine solche Erledigung liegt im Interesse der Beteiligten, so dass die Entscheidung des Gerichtsvollziehers auch dann zu billigen ist, wenn er entgegen seiner Erwartungen den Schuldner nicht antrifft.

Damit sind auch die Kosten zu Recht angesetzt worden.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen. 


Bochum, 06.12.2013

Amtsgericht Bochum 

Ulrich

Richter am AG

Ausgefertigt

Wittke

Wittke, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

